



URLAUBSGESUCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Art. 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu **begründen** und der Klassenlehrpersonen **5 Tage im Voraus** einzureichen.
3. Dispensierte sind verpflichtet, den verpassten Schulstoff selbständig aufzuarbeiten (Holprinzip)
4. Zuständig, Beurlaubung zu erteilen sind:
 - a) die **Klassenlehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr
 - b) der **Schulleiter für mehr als sechs Schulhalbtage** pro Schuljahr

Urlaubsgesuch

Die/Der Unterzeichnete beantragt Urlaub für:

Name, Vorname:

Adresse, Wohnort:

Lehrperson, Klasse:.....

Name, Vorname erziehungsberechtigter Person:

Dauer:

Vom: Bis: Anzahl Schulhalbtage

Begründung:

.....

.....

Datum: Unterschrift erziehungsberechtigte Person:

Entscheid der Klassenlehrperson

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage im laufenden Schuljahr:

Das Gesuch wird:

bewilligt

abgelehnt. Begründung:

an den Schulleiter weitergeleitet (bei mehr als sechs Schulhalbtagen)

Datum:..... Unterschrift Klassenlehrperson:

Entscheid des Schulleiters

Anzahl bereits bewilligter Urlaubstage im laufenden Schuljahr:

Das Gesuch wird:

bewilligt

abgelehnt. Begründung:

Datum:..... Unterschrift Schulleiter:

Verteiler nach Entscheid:

Eltern (Original)

Klassenlehrperson / Schulleitung (Kopie)

gültig ab 01.08.2014